

Aktenzeichen: 6 AZR 366/91
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 15. Oktober 1992
- 6 AZR 366/91 -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 15. Januar 1991
- 5 Ca 5638/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 29. April 1991
- 11 Sa 252/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Übergangsgeld - Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit

Gesetz:

BAT § 62 Abs. 4 Unterabs. 2, § 59; GG Art. 3 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 366/91

11 Sa 252/91 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
15. Oktober 1992

U r t e i l

Bartel,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Oktober 1992 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Peifer, die Richter Dr. Armbrüster und Krehmelmer sowie die ehrenamtlichen Richter Mergenthaler und Fürbeth für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. April 1991 - 11 Sa 252/91 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um Übergangsgeld in rechnerisch un-
streitiger Höhe.

Die am 25. März 1945 geborene schwerbehinderte Klägerin war seit 1. Januar 1971 bei der Beklagten als Verwaltungsangestellte beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fand der Bundes-Angestell-
tentarifvertrag (BAT) Anwendung. Seit 1. November 1987 erhielt die Klägerin Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit. Am 31. Dezember 1989 endete das Arbeitsverhältnis, nachdem die Rente mit Wirkung ab 1. Januar 1990 in eine Erwerbsunfähigkeitsrente auf Dauer um-
gewandelt worden war. Die Zahlung eines Übergangsgeldes lehnte die Beklagte unter Berufung auf § 62 Abs. 4 Unterabsatz 2 BAT ab. Dieser lautete in der bis 31. März 1991 geltenden Fassung:

"Übergangsgeld steht ferner nicht zu für den Zeitraum vom Beginn des dritten Monats seit dem Beginn einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Erwerbsunfähigkeit oder der Berufsunfähigkeit begründet worden war."

Die Klägerin hat gemeint, sie erfülle die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zahlung von Übergangsgeld. Sie habe keinen



Einfluß darauf gehabt, welche Rentenart ihr der Versicherungs-
träger auf ihren Antrag vom 8. Dezember 1987 gewähren werde.
Deshalb sei sie dadurch benachteiligt, daß sie zunächst Er-
werbsunfähigkeitsrente auf Zeit erhalten und wegen des Fort-
bestehens des Arbeitsverhältnisses (§ 59 Abs. 1 Satz 4 BAT) den
Anspruch auf Übergangsgeld nicht geltend machen können. Sie
werde gegenüber den Beschäftigten benachteiligt, die sogleich
eine Rente auf unbestimmte Dauer erhielten.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.545,60 DM
brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 12. November
1990 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung
vertreten, § 62 Abs. 4 Unterabs. 2 BAT unterscheide nicht zwi-
schen Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit und auf Dauer. Auch der-
jenige Beschäftigte, der zwar sofort Erwerbsunfähigkeitsrente auf
Dauer, diese aber rückwirkend erhalte, habe für den in § 62 Abs.
4 Unterabs. 2 BAT genannten Zeitraum keinen Anspruch auf Über-
gangsgeld.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der zuge-
lassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch wei-
ter, während die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat keinen Erfolg.



Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Übergangsgeld, da sie erst nach dem Beginn des dritten Monats seit dem Bezug einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus dem Arbeitsverhältnis mit der Beklagten ausgeschieden ist (§ 62 Abs. 4 Unterabs. 2 BAT).

1. Zwar erfüllte die Klägerin bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen, unter denen ein Angestellter nach § 62 Abs. 1 BAT einen Anspruch auf Übergangsgeld erwerben kann. Der Anspruch der Klägerin ist aber nach § 62 Abs. 4 Unterabs. 2 BAT ausgeschlossen. Nach dieser Bestimmung besteht kein Anspruch auf Übergangsgeld für den Zeitraum vom Beginn des dritten Monats seit dem Beginn einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Erwerbsunfähigkeit begründet worden war. Die seit 1. Januar 1971 bei der Beklagten beschäftigte Klägerin erhielt seit 1. November 1987 Erwerbsunfähigkeitsrente. Zwar war diese Rente der Klägerin nur auf Zeit bewilligt worden. Gleichwohl war sie, wie sich aus dem Gesetzeswortlaut ergibt (§ 53 Abs. 1 AVG), eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Der Wortlaut des § 62 Abs. 4 Unterabs. 2 BAT gibt keinen Hinweis darauf, daß er nur eine Regelung für die Erwerbsunfähigkeitsrente trifft, die nicht auf Zeit bewilligt wird. Das Arbeitsverhältnis endete nach § 59 Abs. 1 BAT am 31. Dezember 1989 und somit nach dem Beginn des dritten Monats seit dem Beginn der Rente. Der Anspruch auf Übergangsgeld entstand somit nach § 62 Abs. 4 Unterabs. 2 BAT nicht.



2. Entgegen der Auffassung der Revision ergeben Sinn und Zweck der Tarifregelung nicht, daß Bezieher von Erwerbsunfähigkeitsrenten dann Übergangsgeld erhalten, wenn die Frist nach § 62 Abs. 4 Unterabs. 2 BAT deshalb verstrichen ist, weil vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit gewährt wurde.

§ 62 Abs. 4 BAT regelt Fälle, in denen der Anspruch auf Übergangsgeld wegen anderweitiger Einkünfte entfällt. Während Unterabs. 1 den Anspruch beim Eintritt in ein mit Einkommen verbundenes neues Beschäftigungsverhältnis ausschließt, erfaßt Unterabs. 2 den Bezug einer Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente. Der Zusammenhang beider Regelungen gibt Aufschluß über deren Sinn und Zweck. Durch Zahlung von Übergangsgeld soll dem Angestellten der Übergang erleichtert werden bis zu einem Zeitpunkt, in dem er wieder über Einkommen verfügt, sei es Lohn, sei es Rente. Auf diesen Ausgleich soll nach dem erkennbaren Sinn der Tarifregelung im Fall der Erwerbsunfähigkeit kein Anspruch bestehen, wenn seit Beginn der auf ihr beruhenden Rente zwei Monate verstrichen sind. Offenbar sehen die Tarifpartner in diesem Fall für ein Übergangsgeld keinen Bedarf, weil der Angestellte für die Zeit unmittelbar nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses bereits über die flüssigen Mittel verfügt, die er benötigt, um den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zu bestreiten. Diese Erwägungen gelten nicht nur bei rückwirkender Bewilligung einer Dauerrente (vgl. dazu BAG Urteil vom 16. November 1982 - 3 AZR 220/81 - AP Nr. 4 zu § 62 BAT), sondern auch, wenn, wie



hier, vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Beginn der endgültigen Rente eine Rente auf Zeit bewilligt wurde.

Entgegen der Ansicht der Revision bestehen somit keine Anhaltspunkte dafür, daß Wortlaut, Sinn und Zweck der Tarifvorschrift den Regelungswillen der Tarifvertragsparteien nur unvollkommen zum Ausdruck gebracht haben. Ein Anspruch auf Übergangsgeld soll nach dem Ablauf des in § 62 Abs. 4 Unterabs. 2 BAT genannten Zeitraum nicht entstehen. Darauf, ob der Bewilligungszeitpunkt der Rente noch innerhalb des Arbeitsverhältnisses liegt, stellt die Regelung nicht ab.

3. Die Regelung des § 62 Abs. 4 Unterabs. 2 BAT ist auch nicht gleichheitswidrig.

Zwar sind die Bezieher von Altersruhegeld vom Anspruch auf Übergangsgeld nicht ausgeschlossen, während die Bezieher von Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente eine Begrenzung des Anspruchs auf zwei Monate erfahren und bei Gewährung von Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit oder rückwirkender Gewährung von Erwerbsunfähigkeitsrente auf Dauer ein völliger Ausschluß des Anspruchs hinzunehmen ist. Diese Unterscheidung enthält jedoch keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Das Übergangsgeld ist dazu bestimmt, den Eintritt in ein neues Arbeitsverhältnis oder in den Ruhestand zu erleichtern. Diese Funktion kann eine Zahlung des Arbeitgebers nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur noch eingeschränkt erfüllen, wenn der



Zeitpunkt der Bewilligung einer Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bereits mehrere Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses lag. Ist der Angestellte seit Monaten nicht mehr im aktiven Berufsleben und erhält er Rentenzahlungen, so mag die Gewährung eines Übergangsgeldes weniger dringlich erscheinen. Eine entsprechende Unterscheidung der Sachverhalte haben die Gerichte zu respektieren, weil sie nicht willkürlich ist. Der Senat schließt sich insoweit der Auffassung des Dritten Senats im Urteil vom 16. November 1982 (AP Nr. 4 zu § 62 BAT) an. Was dieser dort für den Ausschluß des Übergangsgelds bei rückwirkender Bewilligung einer Dauerrente angenommen hat, gilt entsprechend für den Ausschluß des Anspruchs bei einer vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses bewilligten Rente auf Zeit.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Peifer

Kremhelmer

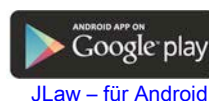
Dr. Armbrüster

Mergenthaler

Fürbeth



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)